

Neueste Rechtsprechung zu

Massaria-Befall und FLL-Baumkontrollrichtlinie

Nach Unfällen durch den Ausbruch von Platanenästen aus Straßenbäumen infolge Massaria-Befalls haben in jüngster Zeit zwei Gerichte unabhängig voneinander eine Haftung der Kommune wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht abgelehnt und die FLL-Baumkontrollrichtlinie für die Beurteilung der erforderlichen Baumkontrollen als heutigen Stand des Fachwissens anerkannt.

Urteil des Landgerichts (LG) Köln vom 4.12.2009 (AZ.: 5 O 144/08)

a) Regelkontrolle gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinie: In dem vom LG Köln entschiedenen Fall war auf einem öffentlichen Parkstreifen ein Pkw durch einen ausbrechenden Platanenast beschädigt worden. Das Gericht befasste sich zunächst mit dem Abstand zwischen den erforderlichen Baumkontrollen. Hier hatte die Stadt alle 8 bis 12 Monate Baumkontrollen durchgeführt, die letzte Kontrolle 8 Monate vor dem Unfall. Das Gericht lehnte die vom geschädigten Kläger geforderte zweimal jährliche Kontrolle in Kenntnis einer teilweise noch anders lautenden Rechtsprechung ab und stellte fest, dass ein gesunder bis leicht geschädigter Baumbestand in der Reifephase bei höheren berechtigten Sicherheitserwartungen wie hier regelmäßig alle zwei Jahre zu kontrollieren sei. Dabei berief sich das LG Köln auf die FLL-Baumkontrollrichtlinie mit dem Hinweis, dass diese „eine jüngere und fachwissenschaftlich fundierte Konkretisierung des Kontrollturnusses“ enthalte. Ihrer Regelkontrollpflicht habe die Stadt unter Zugrundelegung der Richtlinie der FLL genügt.

b) Kontrolle nach Sturm: Auch dem Argument des Geschädigten, schon wegen des zwischenzeitlichen Sturmes „Kyrill“ habe die Stadt eine erneute Regelkontrolle zwischen der letzten Kontrolle und dem Unfall durchführen müssen, folgte das Gericht nicht und begründete dies wiederum mit der FLL-Baumkontrollrichtlinie. Eine Kontrolle nach Sturm beschränke sich auf „die Boden-Beschau abgebrochener oder loser Äste oder die Umsturzgefahr ganzer Bäume.“ Dagegen müsse der Verkehrssicherungspflichtige nicht erneut eine Regelkontrolle durchführen. Der den Unfall verursachende Ast habe im Übrigen auch bei

einer erneuten Baumschau vom Boden aus nicht festgestellt werden können, zumal er sich in großer Höhe befunden habe.

c) Kontrolle nach Massaria-Befall: Auch aus dem seit 2005 bekannten Auftreten des Massaria-Befalls von Platanen (*Splanchnonema platani*) lasse sich keine besondere Baumkontrollpflicht herleiten, wenn wie im vorliegenden Fall der Massaria-Befall in dem betroffenen Bestand nicht bekannt war.

„Allein aufgrund des Tatbestandes, dass der Schlauchpilz *Massaria platani* in Deutschland, insbesondere in das Rheintal, aber auch etwa nach Kassel, Einzug gehalten hat, vermag nach Überzeugung des Gerichts ohne weitere Feststellungen von Befall im konkreten Bestand eine Verpflichtung der verkehrssicherungspflichtigen Kommune zur halbjährlichen Kontrolle sämtlicher straßennaher Platanen (in Köln sind dies über 10 000 Bäume) mittels Hebebühne oder Hubsteiger nicht zu begründen.“

Allerdings schließt das Gericht nicht aus, dass nach Bekanntwerden der Krankheit in einem bestimmten Bestand sehr wohl eine Verschärfung der Verkehrssicherungspflicht eintreten kann, wonach die benachbarten Platanen unter Umständen

Da der Massaria-Befall zunächst die Astoberseite betrifft, ist die Feststellung vom Boden aus nicht immer möglich.

Foto: M. Tolksdorf



Eine Serie der Zeitschrift

AFZ
DerWald

den halbjährlich mittels Hubsteiger auf den Pilzbefall zu kontrollieren seien.

Urteil des LG Bonn vom 13.1.2010 (Az.: 1 O 149/09)

a) Sichtkontrollen in jährlichem Abstand ausreichend: Auch in dem vom LG Bonn entschiedenen Fall war ein von der Massaria-Krankheit befallener abgestorbener Platanenast auf einen (auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz) abgestellten Pkw gefallen und hatte diesen beschädigt. Das Gericht orientierte sich im Hinblick auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach habe eine Kommune die ihrer Verkehrssicherungspflicht unterliegenden Bäume in angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen. Unter Berufung auf das Urteil des BGH vom 2. Juli 2004 (AFZ-DerWald Nr. 20/2009, S. 1094) führt das LG Bonn aus:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig.“

Das Gericht sah in Bezug auf den streitbetroffenen Baum eine Kontrolle in jährlichem Abstand als ausreichend an. Dabei stützt sich das Gericht auf die Ausführungen des Sachverständigen insbesondere auch zur FLL-Baumkontrollrichtlinie, welche „die Regeln der Technik auf dem

aktuellen Stand“ wiedergebe. Das Gericht stellte fest: *„Danach sind selbst bei stärker geschädigten Bäumen in der Alterungsphase und bei höheren berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs jährliche Regelkontrollen ausreichend.“*

b) Totholz muss nicht immer sofort beseitigt werden: In seinen Urteilsgründen folgt das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen zur Totholzbildung an Bäumen. Eine normale Totholzbildung, die vor allem auf Schattendruck oder Vergeisung zurückzuführen sein kann, ziehe sich im Allgemeinen über einen längeren Zeitraum von mindestens einer Vegetationsperiode hin. Lediglich bei einem Massaria-Befall könne es innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 3 Monaten nach Beginn der Erkrankung zu einem abrupten Abbruch von Ästen kommen. Zwar träte der Massaria-Befall bei Platanen des fraglichen Alters seit längerem gehäuft auf.

Aber ohne konkrete Anzeichen für einen Krankheitsbefall bestünde keine Verpflichtung zu einer intensiveren Kontrolle zum Beispiel in einem Abstand von 2 bis 3 Monaten.

Soweit im vorliegenden Fall schon vor dem Astausbruch Totholz in dem betreffenden Baumbestand gemeldet worden war, fehlte dem Gericht der Nachweis, dass der Schaden tatsächlich durch herabfallendes Totholz aus dem Baum neben dem Pkw verursacht worden war. Von den 70 Bäumen an dem Parkplatz sei nur an 8 Bäumen Totholz festgestellt worden und dieses *„musste jedenfalls nicht noch am selben Tag beseitigt werden.“* Zum Zeitpunkt der notwendigen Beseitigung äußerte sich das Gericht nicht näher.¹⁾

c) Keine andere Beurteilung bei gebührenpflichtigem Parkplatz: Zum Schluss stellte das LG Bonn fest, dass auch die Tatsache, dass der Pkw auf einem ge-

bührenpflichtigen Parkplatz abgestellt war, keine andere Beurteilung der Rechtslage erfordere.

„Da die Beklagte nach alledem ihren Verkehrssicherungspflichten nachweislich genügt hat, stehen dem Kläger auch keine Ansprüche aus einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Sonderverbindung betreffend die Nutzung des gebührenpflichtigen Parkplatzes zu, hinsichtlich derer von § 839 BGB abweichende Beweislastregeln gelten. Aus einer solchen Sonderverbindung würden sich inhaltlich keine Nebenpflichten ergeben, deren Anforderungen über diejenigen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hinausgingen.“

Helge Breloer

¹⁾ In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die heutige Rechtsprechung in der Regel eine Angabe des Zeitraumes verlangt, in welchem die erforderlichen Pflege- bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind (vgl. AFZ-DerWald Nr. 24/2009, S. 1291).